

# BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT

INTERESSENVERTRETUNG  
DES GEMEINNÜTZIGEN SEKTORS &  
DER FREIWILLIGENORGANISATIONEN

## Stellungnahme ORF-Gesetz

Das BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT nimmt als Interessenvertretung des gemeinnützigen Sektors und der Freiwilligenorganisationen wie folgt zum Entwurf (ME/266) betreffend des Bundesgesetzes, mit dem das ORF-Gesetz geändert wird, Stellung, mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung:

Die Aktivitäten und Marken des Humanitarian Broadcasting des ORF sollen auch in Zukunft eine wesentliche, wirksame Säule des öffentlich-rechtlichen Auftrags des ORF sein und gestärkt werden.

In den letzten Jahrzehnten wurde in vielen Katastrophen im Inland (Hochwasserhilfe) und im Ausland (von der Hilfe in Ex-Jugoslawiens bis zur Ukrainehilfe und Erdbebenhilfe) unmittelbare Nothilfe unterstützt und in diesem großen Ausmaß erst durch die Plattform des ORF ermöglicht. Durch die Aktivitäten von *Nachbar in Not*, *Licht ins Dunkel* und *Österreich hilft Österreich* wurde in den letzten Jahrzehnten die Spendenbereitschaft in Österreich massiv gestärkt. Mit *Mutter Erde* wird wichtige Bewusstseinsbildung und Information zu Klima- und Naturschutz geleistet und mit *Sag's Multi* dem Reichtum der Diversität unseres Landes Raum und Öffentlichkeit gegeben.

Im §4 (1) „öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“ sollte Punkt 19 analog zur Rechtslage im Bereich des Steuerrechts angepasst werden:

*„...die angemessene Berücksichtigung und Förderung **karitativer, humanitärer oder sonstiger gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke**, einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt.“*

*Angesichts der steigenden Bedeutung der Klima- und Biodiversitätskrise sowie ihrer Folgen sollte ergänzend zum bestehenden Aufzählungspunkt 14 „**die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des Klimaschutzes und des Schutzes der Biodiversität**“ als neuer Punkt eingefügt werden [die folgende Nummerierung der Punkte ändert sich entsprechend]*

Ebenso sollte die **Definition von Sponsoring** in § 1a Z 11 analog klargestellt werden:

*„Sponsoring“, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern. **Kein Sponsoring liegt vor, wenn ausschließlich***

**ein finanzieller Beitrag zugunsten karitativer, humanitärer oder sonstiger gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke geleistet wird oder mit dem Sponsorhinweis ausschließlich karitative, humanitäre oder sonstige gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt werden.**

Eine weitere Anpassung ist analog im § 17 (5) im Bereich der Werbezeitanrechnung erforderlich, um zu garantieren, dass die humanitären Aktivitäten nicht auf die beschränkte Gesamtwerbezeit gerechnet werden.

*„Sofern es sich bei einer gesponserten Sendung nicht um eine solche zugunsten karitativer oder sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke handelt **oder mit dem Sponsorhinweis karitative oder humanitäre Zwecke verfolgt werden**, sind Sponsorhinweise – mit Ausnahme der in Abs. 1 Z 2 letzter Satz beschriebenen Hinweise – in die in § 14 geregelte Werbezeit einzurechnen.*

Darüber hinaus sehen wir als gemeinnützige Organisationen einen besonderen Auftrag des ORF in Krisen- und Katastrophensituationen sowie in der Information von Menschen, die auf Grund von unterschiedlichen Gründen auf Informationsangebote in einfacher Sprache bzw. in barrierefreien Formaten angewiesen sind. Diese Angebote müssen aus Beschränkungen der Online-Angebote des ORF jedenfalls ausgenommen werden.

Wir unterstützen daher folgenden Formulierungsvorschlag, der von mehreren Organisationen eingebracht wird:

#### **Zu „Besonderer Auftrag für Online-Angebote“ § 4e (2)**

*.... Gesamtanzahl der pro Kalenderwoche jeweils auf der Start- und Übersichtsseite und auf der Übersichtsseite der Sportberichterstattung vorzufindenden Beiträge gemessenen Verhältnis von 30 vH zu 70 vH. Auf der Start- und Übersichtsseite darf die Gesamtanzahl der Textbeiträge nicht mehr als 350 pro Kalenderwoche betragen....*

**Textbeiträge, die Informationen mit Handlungs- und Verhaltensempfehlungen aufgrund von öffentlichen, sozialen und sonstigen gesellschaftlich relevanten Gründen transportieren, z.B. Verhaltensempfehlungen in Krisensituationen (z.B. Blackout, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Epidemien, Pandemien, Unwettersituationen) werden nicht begrenzt bzw. gezählt, da ihre Inhalte das Allgemeinwohl und/oder die allgemeine Sicherheit schützen.**

*...Die einzelnen Elemente der Berichterstattung sind nur für die Dauer ihrer Aktualität, längstens jedoch 14 Tage ab Bereitstellung zum Abruf über die Plattform des Österreichischen Rundfunks bereitzustellen. **Die Bereitstellung älterer Elemente der Berichterstattung, die in unmittelbarem Zusammenhang zur aktuellen Berichterstattung stehen und/oder deren Inhalte eine besondere Relevanz für Menschen mit Behinderung und insbesondere mit einer motorischen und/oder Lernbehinderung haben (z.B. Informationen über politische, gesellschaftliche und/oder gesundheitliche Entwicklungen, die die Belange von Menschen mit einer Behinderung im Kern betreffen), ist für die Dauer der Veröffentlichung der aktuellen Berichte zulässig.***

*(2a) Die einzelnen Elemente der Überblicksberichterstattung in Form von Textbeiträgen dürfen nicht vertiefend sein und sind daher auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung zur Vermittlung des wesentlichen Informationsgehalts beschränkt. Die Überblicksberichterstattung darf ferner in ihrer Gesamtheit, und zwar sowohl auf der Start- und Übersichtsseite als auch auf den nachgelagerten Ebenen des betreffenden Online-Angebots weder in der Aufmachung noch in der Gestaltung oder der Anordnung der einzelnen Elemente mit dem Online-Angebot von Tages- oder Wochenzeitungen oder Monatszeitschriften vergleichbar sein.*

*Die Überblicksberichterstattung darf auch kein Nachrichtenarchiv umfassen, **ausgenommen sind Beiträge, deren Inhalt die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung insbesondere betreffen und deren Informationsgehalt von nachhaltiger Bedeutung sind (z.B. politische/gesetzliche Entwicklungen, die das Leben von Menschen mit einer Behinderung ausschließlich bzw. besonders betreffen) sowie Beiträge zu Themen der Nachhaltigkeit und Umweltschutz, da hier Informationen, u.a. zur Aufklärung von Missständen, von besonders großer gesellschaftlicher Relevanz sind.***

*Gesonderte Überblicksberichterstattung auf Bundesländerebene ist zulässig, jedoch auf bis zu 80 Tagesmeldungen pro Bundesland pro Kalenderwoche zu beschränken **(ausgenommen davon sind Nachrichten in „Einfacher Sprache“ sowie Beiträge über Barrierefreiheit, Inklusion, Diversität und Nachhaltigkeit).***

#### **§ 4e (4) 3.**

*im Fall von Archiven mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten, Dokumentationen, Sendungen für die Zielgruppe der unmündigen Minderjährigen (§ 3 Abs. 5 Z 2 lit. b) und Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 zeitlich unbefristet erfolgen.*

**Dies gilt auch für Barrierefreiheits-, Inklusions-, Diversitäts- und Nachhaltigkeitsangebote sowie Transkripte.**

#### **§ 4e (6)**

*... Für Audio-Podcasts mit den im vorstehenden Satz genannten Inhalten gilt abweichend, dass sie die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten dürfen.*

**Die Dauer von Podcasts mit Barrierefreiheits-, Inklusions-, Diversitäts- und Nachhaltigkeitsangeboten können im Sinne der Nutzer:innen nicht mit 45 Minuten beschränkt sein, da es vor allem im Hinblick auf Menschen mit einer Lernbehinderung (und/oder Menschen mit Migrationsgeschichte sowie ältere Menschen und Kinder) notwendig und erforderlich sein kann, bestimmte Inhalte leichter verständlich zu vermitteln, indem komplexe Zusammenhänge und/oder Fakten sowie Informationen ausführlich und auf die entsprechende Zielgruppe angepasst erklärt werden. Für diesen Vorgang kann sowohl die Zeit vor- als auch im direkten Anschluss und/oder passende Stellen innerhalb der Podcasts genutzt werden.**

## § 4f (2) 28

*Verboten sind ... eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote.*

**Dies gilt nicht für Angebote zur Unterstützung der barrierefreien Wahrnehmbarmachung von ORF-Inhalten.**

### **Zu § 39 ff ORF-G**

Wie wohl der ORF seine selbst gesteckten Ziele des Aktionsplans im letzten Jahr sogar teilweise übererfüllt hat, ist bei diesem Tempo nicht davon auszugehen, dass das im ORF-G definierte Ziel einer hundertprozentigen Barrierefreiheit 2030 erreicht werden kann.

Um einen schnelleren Ausbau der Barrierefreiheit zu ermöglichen, schlagen wir vor, legislativ zu verankern, dass ein allfälliger Einnahmenüberschuss zur Finanzierung des Ausbaues der barrierefreien Angeboten, der über die Zielwerte des Aktionsplans hinausgeht, verwendet werden kann und dafür eine zweckgewidmete Rücklage zu bilden ist.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Sinne des gemeinnützigen Sektors und der Freiwilligenorganisationen Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Stefan Wallner  
Geschäftsführer

BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT  
Türkenstraße 3/3 1090 Wien  
[office@gemeinnuetzig.at](mailto:office@gemeinnuetzig.at)

## 13 Dachverbände - 70 Einzelmitglieder - über 3000 Mitgliedsorganisationen

